

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 17/92

BESCHLUSS

vom
4. Juni 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Bela W[REDACTED],
H[REDACTED] Straße [REDACTED], T[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Zugehör

am 4. Juni 1992
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 22. August 1991
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind im
vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Entgegen der Auffas-
sung der Beschwerdebegründung hat die von ihr aufgeworfene
Frage, ob die Gerichte bei der Entscheidung über eine Wit-
wenrente nach § 41 BEG an die im Gesundheitsschadensverfah-
ren des Verstorbenen erfolgte Anerkennung der grundsätzli-
chen Anspruchsvoraussetzungen gebunden sind, keine grund-
sätzliche Bedeutung. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt
entschieden, daß der Anspruch des Hinterbliebenen ein selb-
ständiger Anspruch ist, der vom Anspruch des Verfolgten
nach § 29 Nr. 1 bis 5 BEG rechtlich unabhängig ist (BGH
RzW 1970, 409; 1978, 173). Er setzt nicht einmal voraus,
daß dem Verfolgten vor seinem Tode ein Anspruch wegen Ge-
sundheitsschadens zugestanden hat oder zuerkannt worden
ist. Der Hinterbliebenenanspruch besteht beispielsweise
auch dann, wenn nur auf den Hinterbliebenen die Vorausset-
zungen des § 150 BEG zutreffen (BGH RzW 1978, 173). In
Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung hat das Beru-
fungsgericht eine Bindung an die Entscheidung in dem Ge-
sundheitsschadensverfahren des verstorbenen Ehemannes der
Klägerin zutreffend verneint.

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Zugehör

Kreft